



## Novellierung der TrinkwV 2023 – was ändert sich, was bleibt?

Mit kleiner Verspätung wurde die deutsche Trinkwasserverordnung „Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)“ vom 20. Juni 2023 am 23. Juni 2023 veröffentlicht und am folgenden Tag in Kraft gesetzt. Die Novellierung der TrinkwV war notwendig, um die EU-Richtlinie 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 12. Januar 2021 (auch TW-RL genannt) in Deutschland umzusetzen.

Die TrinkwV wurde komplett neu strukturiert und ist damit deutlich übersichtlicher als ihre Vorgängerversionen. Neue Begriffe sind oft verständlicher und wurden mit anderen Verordnungen harmonisiert. Daraus resultierende Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen sind bereits umgesetzt oder werden folgen u. a. in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (Min/TafelWV) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).

### Was ist neu?

Bislang verwendete Begriffe ändern sich, so wird der „UsI“ zum „Betreiber“ und die „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“ zur „Eigenwasserversorgungsanlage“. Ganz neu ist der Begriff „Nichttrinkwasseranlage“. Weitere Neuerungen beziehen sich auf

die neu eingeführte Risikoabschätzung, daraus resultierende Anzeige- und Informationspflichten gegenüber Gesundheitsämtern und Verbrauchern sowie Mietern und umfassende hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe. Viele Details finden Sie nachfolgend und darüber hinaus auch in unserem ausführlichen Booklet zur Trinkwasserverordnung<sup>1</sup>.

### ...im Trinkwasser?

**PFAS** (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) unterliegen ab 2026 einem strengen Grenzwert von 0,00010 mg/l für die Summe von 20 Einzelsubstanzen (Summe PFAS-20). Die Summe von - daraus ausgewählten - 4 PFAS wird ab 2028 auf 0,000020 mg/l begrenzt sein (Summe PFAS-4).

<sup>1</sup> hier Informationsschrift TrinkwV 2023 einfügen



Der Grenzwert für **Bisphenol A** (BPA) wird ab 2024 auf 0,0025 mg/l gesetzt. BPA kann Bestandteil von organischen Materialien sein und geht bei Kontakt mit Trinkwasser in dieses über. Die Untersuchung auf BPA kann vom Gesundheitsamt auch in Gebäude-trinkwasserversorgungen verlangt werden.

Bei Einsatz von **Desinfektionsprodukten** wie Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorid sind jetzt konkrete Grenzwerte für Chlorat, Chlorit und Halogenessigsäuren (HAA-5) einzuhalten. Die letztgenannten Stoffe können am Ausgang des Wasserwerks oder beim Verbraucher untersucht werden.

Der technische Maßnahmenwert für die **Legionella spec.** von 100 KBE / 100 ml muss nun **unterschritten** werden, dazu wurde u.a. die Berechnung durch eine Empfehlung des Umweltbundesamts geändert<sup>2</sup>. Es wird deshalb nicht mit einer höheren Anzahl an Verletzungen des technischen Maßnahmenwertes gerechnet. Weitere Details und Informationen finden Sie in der Produktinfo Legionellen und dem Booklet Hausinstallationen<sup>3</sup>.

Der Grenzwert für **Chrom** wurde von 0,050 mg/l auf 0,0250 mg/l abgesenkt (ab 2030 auf 0,0050 mg/l).

Der Grenzwert für **Arsen** wird 2036 von 0,010 mg/l auf 0,0040 mg/l abgesenkt werden.

Ab sofort sind Trinkwasserleitungen aus **Blei**, auch Teile aus Blei, bis 2026 fachgerecht auszutauschen. Eigenwasserversorgungen können bis längstens 2036 und ggf. Ausnahmen vom Gesundheitsamt erhalten. Installateure müssen ab sofort an das Gesundheitsamt melden, wenn sie Bleileitungen feststellen. Der Grenzwert für Blei wird zudem 2028 von 0,010 mg/l auf 0,0050 mg/l abgesenkt werden.

Die Definition für **Pestizide** und deren **Metabolite** in Trinkwasser wurde konkreter gefasst und beinhaltet jetzt alle Wirkstoffe bis hin zu Antifoulings und Schleimbekämpfungsmitteln mit Bezug auf verschiedene EU-Verordnungen.

Weiter wird der Parameter **Trübung**, bei Anwendung eines Filtrationsverfahrens, zum Betriebsparameter. Ausnahme sind Trübungen durch Eisen und Mangan in Grundwasserressourcen. Die Referenzwerte und Häufigkeit der Untersuchungen sind – anhand der produzierten Trinkwassermenge – der Anlage 5 der TrinkwV zu entnehmen. Die Häufigkeit kann von wöchentlich bis fortlaufend reichen.

Für **Lebensmittelunternehmen** muss das Trinkwasser, gemäß TrinkwV, nun konkret an der Stelle der Verwendung die Anforderungen einhalten (§ 10 Nr. 5).



<sup>2</sup> Empfehlung des Umweltbundesamtes, Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses Aktualisierung der Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission vom 09.12.2022 verlinken mit [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/aktualisierung\\_systemische\\_untersuchung\\_legionellen\\_end\\_2022-12-09.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/aktualisierung_systemische_untersuchung_legionellen_end_2022-12-09.pdf)

<sup>3</sup> hier die Produktinfo Legionellen und die Informationsschrift Hausinstallationen einfügen



### ...im Rohwasser?

Neu zu überwachen sind in den Trinkwasser-Quellen, wie z.B. Talsperren, die Blaualgen-Blüte durch die Bestimmung von **Microcystin-RL**. Der Grenzwert von 0,0010 mg/l gilt bereits ab 2026.

Im Rahmen des neu eingeführten Risikomanagements sind im Rohwasser, sofern es aus Oberflächenwasser stammt, die somatische Coliphagen zu untersuchen. **Somatische Coliphagen** sind zwar ein Indikator für fäkale Verunreinigungen, dienen im Rahmen der TrinkwV aber ausschließlich zur Verifizierung der Entfernungswirksamkeit von kleinen Partikeln im Größenbereich von Viren. Es sind vier repräsentative Probenahmen im Abstand von jeweils drei Monaten zu machen und im selben Zeitraum mindestens zwei Probenahmen anlassbezogen z.B. bei Starkregen, Trockenheit oder anderen ungewöhnlichen Wetterverhältnissen. Den Coliphagen ist der ganze § 36 der TrinkwV gewidmet, der Referenzwert ist 50 plaquebildende Einheiten (PFU) in 100 ml.

Beide Parameter waren bereits seit 2018 in Rahmen der RAP<sup>4</sup> (risikobewertungsbasierte Anpassung der

Probennahmeplanung) für Trinkwasserversorgungsanlagen aufgeführt worden.

### Was bleibt?

Es bleibt Wasser für den menschlichen Gebrauch einwandfrei abzugeben im Rahmen der Trinkwasserverordnung. Deshalb dürfen keine Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz enthalten sein, die eine Schädigung der Gesundheit verursachen könnten. Das gilt auch für andere Mikroorganismen oder chemischen Stoffe, die ggf. die Gesundheit schädigen könnten, unabhängig von Alter und Geschlecht der Verbraucher\*innen.

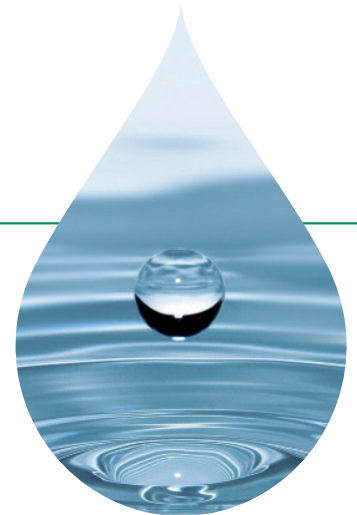
Für Betreiber von **Eigenwasserversorgungsanlagen** ändert sich nichts Wesentliches, auch sie sind konfrontiert mit niedrigeren Grenzwerten bei Arsen, Chrom und Blei. Bei Einfluss von Oberflächenwasser ist jährlich Clostridium perfringens zu untersuchen. Der gute Kontakt zum jeweiligen Gesundheitsamt wird zunehmend wichtiger.

<sup>4</sup> UBA Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung (vor 2023), <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-018-2719-x>



## Ihr Plus:

- + Alle Untersuchungsumfänge und Parameterumfänge bleiben grundsätzlich erhalten, damit sind die Angebote der AGROLAB GROUP weiterhin fachlich und sachlich richtig und behalten Ihre Gültigkeit gemäß den AGBs.
- + Neue, zusätzliche Untersuchungsumfänge stehen Ihnen seit längerer Zeit bereits zur Verfügung:



Paket/ Parameter Name	Paketnummer P/ Parameternr. E	Probenahme- stelle	Empfehlung
<b>PFAS</b> als PFAS-20 incl. PFAS-4	P 17090	Trinkwasser	Verschaffen Sie sich <b>sofort</b> einen Überblick, ob Ihr Trinkwasser einwandfrei ist. Ab 12.01.2026 müssen die Anforderungen eingehalten werden, die Zeit für ggf. nötige Maßnahmen ist sehr knapp.
<b>Bisphenol A</b>	E 28580	Trinkwasser	u.a. bei Sanierungen und Einsatz von Polymeren
<b>Chlorat</b>	E 13417	Trinkwasser	Bei relevanter Desinfektion
<b>Chlorit</b>	E 6314	Trinkwasser	Bei relevanter Desinfektion
<b>Halogenessig- säuren (HAA-5)</b>	P 11921	Trinkwasser	Bei relevanter Desinfektion
<b>Microcystin-RL</b>	E 99897	Rohwasser / Oberflächenwasser	Nur bei potentiellm Befall/Blüte von Cyanobakterien (Blaualgen)
<b>Somatische Coli- phagen</b>	E102350	Trinkwasser	Bei Rohwasser, welches aus einem <b>Oberflächengewässer</b> stammt

### + Optionale Parameter für weitergehende Untersuchungen

Paket/ Parameter Name	Paketnummer P/ Parameternr. E	Probenahme- stelle	Empfehlung
<b>PFAS</b> als PFAS-20 incl. PFAS-4	P 13047	Rohwasser / Grundwasser	<b>Sollte Ihr Trinkwasser PFAS enthalten</b> , so sollten Sie dringend Ihre Rohwässer prüfen um die Quelle der PFAS zu identifizieren. Ab 12.01.2026 müssen die Anforderungen eingehalten werden, die Zeit für ggf. nötige Maßnahmen ist sehr knapp.

- + nach TrinkwV zugelassene Trinkwasserlaboratorien
- + Experten für Trinkwasseranalytik und –Beurteilungen
- + Service rund um die Probenahme und Logistik
- + Schnelle Analytik und einfache Weiterverarbeitung
- + ggf. zuverlässige, automatisierte Anzeigen beim Gesundheitsamt gemäß TrinkwV

